

Anregungsberechtigte:

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und
Jugendschutz
Landesstelle NRW e.V. (AJS NRW)
Poststraße 15-23
50676 Köln

Anregung vom 17.04.2014

Verfahrensbeteiligte:

Bauer Vertriebs KG
Bravo
Brieffach 14307
20086 Hamburg

bevollmächtigter Rechtsanwalt:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
676. Sitzung vom 05. Juni 2014

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzende:

[REDACTED]

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Länderbeisitzer/-innen:

Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Protokollführerin:

[REDACTED]

Für den Anregungsberechtigten:

Niemand

Für den Verfahrensbeteiligten:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

beschlossen:

Das Magazin „BRAVO“ Nr. 16
vom 9.4.2014,
Bauer Vertriebs KG, Hamburg,

wird **nicht** in die Liste der jugendgefährdenden
Medien eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die Zeitschrift „Bravo“ erscheint wöchentlich in der Bauer Vertriebs KG, Hamburg. Sie hat einen Umfang von 72 Seiten inkl. Titelblatt und kostet laut Aufdruck auf der vorderen Umschlagseite 1,50 Euro. Die Zeitschrift enthält Informationen und Berichte über Stars, die zur Zeit in der Jugendkultur eine Rolle spielen. Sie stellt darüber hinaus wöchentlich einen Fotoroman (Foto-Love-Story), diverse Filmreportagen sowie die Dr. Sommer-Rubrik zur Verfügung.

Mit Anregung vom 17.4.2014 hat die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. die Indizierung der Ausgabe Nr. 16 vom 9.4.2014 beantragt. Zur Begründung hat sie ausgeführt:

In der Bravo werde ab Seite 50 der Genuss von hochprozentigem Alkohol auf einer privaten Party von Jugendlichen, deren Alter ausdrücklich mit und 17 Jahren angegeben wird, nicht nur bagatellisiert, sondern in geradezu provozierender Weise positiv dargestellt. Der Alkoholkonsum werde damit verharmlost oder verherrlicht.

Es handele sich um eine fünfseitige Fotostory mit dem Titel „Im Rausch der Liebe“. Die Eingangsszene ist auf S. 50. Auf dem Bild sind mehrere hochprozentige alkoholische Getränke (Smirnoff, Feigling, Pott u.a.) eindeutig in der Hand von trinkenden Jugendlichen abgebildet. Die Namen der Getränke sind in Richtung Kamera gedreht. Auf Seite 2 der Story (Seite 51) ist unten der Spruch „All you need is an Drink“ und daneben die „werbende“ Hand eines Jungen zu sehen, der auf die Flasche Smirnoff zeigt. Daneben ein Mädchen, das jubelt: „Krass, hatte recht! Ich fühl mich megalocker!“. Dazu die Flasche Gordon im Vordergrund und andere Spirituosen. Diese seien auch auf den folgenden Bildern ständig im Bild.

Der etwas dramatische Fortgang der Geschichte, in der ein Mädchen total betrunken sei und ein Junge eine Lügengeschichte erzähle, mindere den verführerischen Gesamteindruck der Bildserie nicht. Die meisten Gesichter seien fröhlich, und es gebe ein Happy-End, so dass kein abschreckender Effekt auf die jungen Leser zu erwarten sei.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass in der Sitzung vom 05.6.2014 über die Zeitschrift entschieden werden soll. Der von ihr beauftragte Verfahrensbevollmächtigte beantragte mit Schreiben vom 20.5.2014 Ablehnung des Indizierungsantrages. Im Wesentlichen hat der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten darauf verwiesen, dass der Artikel über die Gefahren des Alkoholkonsums aufkläre und damit einen Beitrag leiste zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit alkoholischen Getränken. In der mündlichen Verhandlung hat der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten den Schriftsatz noch einmal kurz zusammengefasst und mit dem Gremium über die Indizierungsanregung diskutiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den der Zeitschrift Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Zeitschrift „BRAVO“ Nr. 16 vom 9.4.2014 war nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Das 12er-Gremium hat sich intensiv mit den im Indizierungsantrag genannten Gründen für die Annahme einer jugendgefährdenden Wirkung und ebenso mit den Ausführungen der Verfahrensbeteiligten, die gegen eine solche Annahme sprechen, auseinandergesetzt.

Es hat dabei folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien vor allem dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Über die **gesetzlich genannten Jugendgefährdungstatbestände** hinaus nimmt die BPjM nach ihrer Spruchpraxis auch solche Medien in die Liste jugendgefährdender Medien auf, welche exzessiven Alkoholkonsum propagieren, verherrlichen oder verharmlosen. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hat der Gesetzgeber umfassende Abgabe- und Werbebeschränkungen für Alkoholika erlassen. Diese Verbote werden durch Medien konterkariert, in denen Kinder und Jugendliche zu maßlosem Alkoholkonsum aufgefordert werden und ihnen suggeriert wird, dass ihr Leben nur bei exzessivem Alkoholkonsum erträglich sei und/oder allein dieser Lebensglück verheiße.

Medien, die dazu aufrufen, exzessiv Alkohol zu konsumieren, können die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in extremstem Maße gefährden insbesondere wenn darin durchgängig propagiert wird, dass das Leben nur unter dem Einfluss von mehreren Litern schön sei und dass man nur dann "gut in Form" sei, wenn man eine entsprechende Alkoholmenge zu sich genommen habe.

Im Hinblick auf eine Entwicklungsgefährdung nimmt die BPjM an, dass Erziehungsziel nur sein kann, Minderjährigen eine Vorstellung darüber zu vermitteln, wann sie Drogen missbräuchlich einsetzen. Neben der Mündigkeit ist daher die Entwicklung eines Missbrauchsbewusstseins insbesondere gegenüber Alltagsdrogen ein wichtiges "Erziehungsziel". Die Verherrlichung exzessiven Alkoholkonsums und das Suggestieren, dass dieser als einziger zum Lebensglück führen werde, kann demgegenüber vorhandene Hemmschwellen, die durch Erziehung und Aufklärung seitens der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter aufgebaut wurden, überwinden helfen oder diese zumindest herabsetzen, was im Sinne des Jugendmedienschutzes verhindert werden muss.

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen ist das Gremium zu der Auffassung gelangt, dass in dem Artikel weder zu maßlosem Alkoholkonsum aufgefordert werde, noch Kindern und Jugendlichen suggeriert wird, dass ihr Leben nur bei exzessivem Alkoholkonsum erträglich sei oder allein dieser Lebensglück verheiße. Im Fall der Protagonistin Marlen wird vielmehr dargetan, dass sie ihr Lebensglück durch exzessiven Alkoholkonsum gefährdet.

Das Gremium hat die beiden ersten Seiten der Fotostory auch als problematisch eingestuft, denn hier wird Alkoholkonsum auch positiv dargestellt so z.B. durch den Schriftzug „All you need is a drink“.

Diese ansatzweise positive Darstellung wird jedoch in der Gesamtstory relativiert.

Darauf hat auch der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten verwiesen. Er hat dazu folgendes ausgeführt:

In der Berichterstattung werden mögliche psychische, körperliche und soziale Schäden herausgestellt und eine deutlich negative Wertung gegen Alkohol vorgenommen wie z.B.:

- Geistige Beeinträchtigung
- Eingeschränktes Sprachvermögen
- Gedächtnislücken
- Zu Aggression und Gewalt neigendes Verhalten
- Enthemmung
- Aussetzen von Selbstkontrolle und Teilen des Bewusstseins
- Schwindel
- Tunnelblick
- Orientierungslosigkeit
- Leiden der sozialen Kontakte

Am Ende der Story erklärt die Protagonistin dann auch eindeutig: „Dieses Dreckzeug fasse ich nie wieder an“ und „Ich lass mir vom Alkohol nie wieder mein Glück in Gefahr bringen“.

In der Gesamtschau ist damit das Tatbestandsmerkmal „Verherrlichung von exzessivem Alkoholkonsum“ nicht als erfüllt anzusehen.

Da die Indizierung weit reichende Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen auslöst, kann diese immer nur dann ausgesprochen werden, wenn die Jugendgefährdung eindeutig zu bejahen ist, was nach Ansicht des 12er-Gremiums vorliegend nicht der Fall ist.

Aus allen diesen Gründen ist das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle zu der Auffassung gelangt, die Ausgabe Nr. 16 vom 9.4.2014 der Zeitschrift „BRAVO“ nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

